

Mit dem Übertritt in den SR ist der Kläger aus dem Dienst des Bundes ausgeschieden. Sein Verhältnis zur Versicherungskasse konnte von diesem Zeitpunkt an nicht mehr aus seiner Stellung im Dienste der TTV hergeleitet werden. Es beruhte vielmehr auf der Vereinbarung, die damals zwischen ihm, seinem bisherigen und seinem neuen Arbeitgeber getroffen wurde. Die Vereinbarung betrifft Beziehungen öffentlich-rechtlicher Natur, speziell solche aus dem Dienstverhältnis. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus einer solchen Vereinbarung fallen, als öffentlich-rechtliche Streitigkeit, in den Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtes als einziger Instanz (Art. 110, Abs. 1 OG).

2. — Infolge seines Übertrittes in den SR war der Kläger nicht mehr in der Stellung des Telegraphenbeamten, der nach der Praxis der TTV in der Regel auf Ende desjenigen Jahres entlassen und in den Ruhestand versetzt wird, in welchem er sein 65. Altersjahr vollendet. Er hat vielmehr die Stellung ausser der Bundesverwaltung, auf die die Versicherung ausnahmsweise, durch eine ausserstatutarische Vereinbarung, erstreckt worden war, beibehalten können und er befindet sich deshalb in der nämlichen Lage wie ein Beamter, der, abweichend von jener Regel, über das 65. Altersjahr hinaus im Bundesdienst verbleibt. Sowenig bei diesem Beamten die Pflicht zur Entrichtung der statutarischen Kassenbeiträge mit jenem Zeitpunkt aufhört, kann beim Kläger die Dauer der Leistungspflicht aus der Vereinbarung von jener Altersgrenze bestimmt sein. Wohl ist es wahrscheinlich, dass der Kläger als Telegraphenbeamter mit 65 Jahren in den Ruhestand versetzt worden wäre. Er war aber nicht mehr Beamter. Der Verzicht auf die Entlassung, der ihm bei seinem Übertritt in den SR zugestanden worden war, war lediglich eine Form, die man glaubte einhalten zu müssen, um ihm die weitere Zugehörigkeit zur Versicherungskasse zu ermöglichen. Der wirklichen Sachlage entsprach sie nicht. Diese ist bestimmt durch die Vereinbarung, wonach

der Kläger auch als Angestellter des SR in der Versicherungskasse verbleibt und die statutarischen Beiträge von dem neuen, erhöhten Gehalt zu bezahlen hat. Diese Vereinbarung galt, solange sie nicht widerrufen oder abgeändert wurde. In der Zeit, auf die sich das Rückerstattungsbegehren bezieht, ist sie aber nicht widerrufen oder abgeändert worden. Der Kläger hat seine Beiträge in dieser Zeit zu Recht bezahlt und kann sie nicht zurückfordern.

Vgl. Nr. 23. — Voir n° 23.

IV. VERFAHREN PROCÉDURE

23. Urteil vom 3. September 1947 i. S. Holzer
gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Direkter verwaltungsrechtlicher Prozess: Klagen auf Kassenleistungen der Hilfskasse für das Aushilfspersonal der Bundesverwaltung können beim Bundesgericht erst erhoben werden, wenn das eidg. Finanz- und Zolldepartement zu dem Anspruch Stellung genommen hat.

Procès administratif direct: Les actions tendant aux prestations de la caisse de secours du personnel auxiliaire de l'administration fédérale ne peuvent être portées devant le Tribunal fédéral qu'après que le Département fédéral des finances et des douanes s'est prononcé sur la réclamation.

Processo amministrativo diretto: Le azioni volte ad ottenere prestazioni della cassa di soccorso del personale ausiliario dell'amministrazione federale possono essere sottoposte al Tribunale federale soltanto dopo che il Dipartimento federale delle finanze e delle dogane si è pronunciato sulla pretesa.

1. — Der Kläger stand im Dienste der eidg. Munitionsfabrik Altdorf und gehörte der Hilfskasse für das Aushilfspersonal der allgemeinen Bundesverwaltung an. Er ist am 19. April 1947 ausgetreten, um auf Anraten seines

Arztes eine leichtere Stelle anzunehmen. Die Hilfskasse erstattete ihm die Beiträge, die er während seiner Anstellung einbezahlt hatte (Art. 4, Abs. 2 des Hilfskassenreglements). Die Ausrichtung der Bundeseinlagen wurde vom Personalamt der Bundesverwaltung abgelehnt.

Mit einer am 13./15. Mai 1947 eingereichten Klageschrift erhebt der Kläger Anspruch auf Auszahlung der Bundeseinlagen in die Hilfskasse im Betrage von Fr. 920.—, nebst Zins seit dem 1. Mai 1947.

2. — Nach Art. 12, Abs. 2 des Hilfskassenreglements können Klagen auf Kassenleistungen der Hilfskasse erst erhoben werden, nachdem der Ansprecher sein Begehren dem eidg. Finanz- und Zolldepartement mitgeteilt hat und von dessen Stellungnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Diese Anordnung ist gedeckt durch den Art. 114 OG, worin der Bundesrat ermächtigt wird, durch Verordnung die Stellungnahme einer bestimmten Verwaltungsinstanz vorzuschreiben. Das Hilfskassenreglement ist zwar vom eidg. Finanz- und Zolldepartement ausgegeben worden. Es wurde aber vom Bundesrat genehmigt und darf daher einer Verordnung im Sinne von Art. 114 OG gleichgeachtet werden.

3. — Das Finanz- und Zolldepartement hat zum Anspruch des Klägers noch nicht Stellung genommen. Der Kläger hat sich bisher erst an die eidg. Finanzverwaltung gewandt. Er hat, nach Art. 12, Abs. 2 des Hilfskassenreglements, die Stellungnahme des Departements einzuholen, wenn er sein Begehren vor Bundesgericht einklagen will. Das Bundesgericht kann sich mit der Sache nicht befassen, da eine Voraussetzung dafür zur Zeit nicht erfüllt ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

24. Urteil vom 18. September 1947 i. S. Galenica A.-G. gegen Haber und Kons. und Direktion der Justiz des Kantons Zürich.

BRB betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 (BMW).

1. Hat ein Kanton die Beschränkung des Kündigungsrechts auf *Geschäftsräume* ausgedehnt (Art. 12 BMW), so ist es nicht erforderlich, aber gestattet, Art. 5 lit. b BMW auch auf *Geschäftsräume* anzuwenden. Darf in diesem Fall an den *Eigenbedarf* von Geschäftsräumen ein strengerer Masstab angelegt werden als an den Eigenbedarf von Wohnungen ? (Erw. 3, 4.)
2. Interessenabwägung nach Art. 4 BMW (Erw. 5).

ACF instituant des mesures contre la pénurie de logements du 15 octobre 1941/8 février 1946 (APL).

1. Lorsqu'un canton a étendu l'application des dispositions restreignant le droit de résiliation aux *locaux commerciaux* (art. 12 APL), il n'est pas indispensable d'appliquer à ceux-ci l'art. 5 litt. b APL ; en revanche, cette application est licite. La *notion de « besoin »* doit-elle être alors interprétée plus strictement que lorsqu'il s'agit de logements ? (consid. 3 et 4.)
2. Mise en balance des intérêts au sens de l'art. 4 APL (consid. 5).

DCF che istituisce misura per rimediare alla penuria degli alloggi (15 ottobre 1941/8 febbraio 1946).

1. Se un cantone ha esteso ai *locali commerciali* l'applicazione delle norme che limitano il diritto di disdetta (art. 12 DCF), non è indispensabile ma è tuttavia lecito applicare ad essi l'art. 5 lett. b DCF. La nozione di « bisogno » dev'essere in questo caso interpretata più rigorosamente che quando si tratti di alloggi ? (consid. 3 e 4.)
2. Valutazione degli interessi a' sensi dell'art. 4 DCF (consid. 5).